Stadt Karlsruhe
Schul- und Sportamt
Blumenstraße 2 a, 76133 Karlsruhe

Vertragsbedingungen Ferienbetreuung an öffentlichen Grundschulen der Stadt Karlsruhe ab dem Schuljahr 2027/28

1. Trägerschaft

Grundschüler*innen in Karlsruhe haben die Möglichkeit, bis auf eine Schließzeit von 20 Tagen in allen Ferienwochen im Schuljahr sowie an schulfreien Tagen/Brückentagen an einem Ferienbetreuungsangebot teilzunehmen. Es handelt sich dabei um ein entgeltpflichtiges Angebot. Trägerin des Angebots ist die Stadt Karlsruhe.

2. Betreuungszeiten/Schließzeiten/Allgemeines

Die Teilnahme am Angebot ist nicht verpflichtend. Die Ferienbetreuung wird in allen Ferienwochen, mit Ausnahme der Schließzeiten, jeweils an allen Werktagen in einem zeitlichen Umfang von 8 Stunden täglich (8.00-16.00 Uhr) angeboten. Die Schließzeiten sind wie folgt festgelegt:

- 1. Weihnachtsferienwoche
- 3. bis 5. Sommerferienwoche

Einzelne verbleibende Tage, die sich durch die jeweilige Lage der Feiertage in den Weihnachtsferien ergeben, werden auf schulfreie Tage/Brückentage gelegt. Bei höherer Gewalt, die eine Ferienbetreuung unmöglich macht, entfällt die Betreuung.

3. Betreuungsinhalte

Das vielfältige freizeitpädagogische Angebot der Ferienbetreuung orientiert sich an den Interessen und Bedürfnissen der angemeldeten Kinder. Die vielfältigen Angebote und Projekte sowie Ausflüge werden für alle angemeldeten Kinder zugänglich gemacht. Die Kinder werden dabei auf ihrem Weg zur Selbstständigkeit begleitet und unterstützt. Sie sollen lernen, eigenständig und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen, Konflikte zu lösen sowie Fähigkeiten entwickeln, die sie zu unabhängigen Persönlichkeiten machen. Sie sollen den Freiraum erfahren, Neues auszuprobieren, sich in der Gemeinschaft einzufinden, sich aber auch zurückzuziehen. Im Rahmen der Partizipation entscheidet jedes Kind selbständig, wie es seinen Ferienbetreuungstag gestaltet.

4. Anmeldung/Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Online-Plattform der Stadt und ist durch die gesetzlichen Vertreter*innen der Schüler*innen vorzunehmen. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist für die Anmeldung zwingend erforderlich. Ohne dieses Mandat ist keine Anmeldung und damit keine Aufnahme in die Ferienbetreuung möglich.

Die Aufnahme der Schüler*innen in die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser kommt durch die Platzzusage der Stadt Karlsruhe zustande. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. **Schüler*innen mit Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung erhalten vorrangig einen Platz.**

Machen die gesetzlichen Vertreter*innen unvollständige oder unzutreffende Angaben zu ihrem Kind, kann dies dazu führen, dass eine bereits erfolgte Platzzusage zurückgenommen und das Kind wieder auf die Warteliste gesetzt wird. Ebenso kann ein Kind wieder auf die Warteliste gesetzt werden, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Betreuung nicht gegeben sind.

Eine Aufnahme ohne den erforderlichen Masernschutz gem. § 20 Abs. 8ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist nicht möglich. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die sonstigen Schutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorzunehmen. Die Gruppeneinteilung der Schüler*innen wird ausschließlich durch das

Stadt Karlsruhe
Schul- und Sportamt
Blumenstraße 2 a, 76133 Karlsruhe

pädagogische Personal vor Ort vorgenommen.

Eine Aufnahme für die Ferienangebote in den **Herbstferien, den Weihnachtsferien und im Folgejahr den Faschingsferien einschließlich einzelner unterrichtsfreier Tage** in diesem Zeitraum kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung **bis zum 15. März** über die Online-Plattform bei der Stadt Karlsruhe/Schul- und Sportamt eingegangen ist.

Eine Aufnahme für die Ferienangebote in den **Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien einschließlich einzelner unterrichtsfreier Tage** in diesem Zeitraum kann nur erfolgen, wenn der Antrag zur Anmeldung **bis zum 31. Oktober des Vorjahres** über die Online-Plattform bei der Stadt Karlsruhe/Schul- und Sportamt eingegangen ist.

Eine spätere Aufnahme zur Ferienbetreuung ist möglich, wenn noch Plätze vorhanden sind.

Die Ferienbetreuung wird an einzelnen Grundschulstandorten gebündelt und findet nicht an allen Standorten statt.

5. Ummeldung

Änderungen einer Ferienwoche sind über die Online-Plattform der Stadt zu beantragen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

Bei einer Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, darf das Kind die Ferienbetreuung nicht besuchen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Medikamente oder Heilmittel irgendwelcher Art durch das pädagogische Personal verabreicht werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit ist der Besuch der Ferienbetreuung gemäß Infektionsschutzgesetz ebenfalls ausgeschlossen. In diesem Fall ist, bevor das Kind die Ferienbetreuung wieder besuchen kann, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen.

7. Stornierung/Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann von den gesetzlichen Vertreter*innen der Schüler*innen jederzeit ohne Grund über die Online-Plattform gekündigt werden.

Bis zum 30. April ist die Stornierung einer erfolgten Anmeldung für die Ferienangebote in den **Herbstferien, den Weihnachtsferien und im Folgejahr der Faschingsferien einschließlich einzelner unterrichtsfreier Tage** in diesem Zeitraum kostenfrei. Danach wird bei Stornierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Stornierungen (beginnend fünf Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung) oder bei Nichterscheinen zu Beginn der Ferienbetreuung auch aus gesundheitlichen Gründen, ist das volle Entgelt zu entrichten.

Bis zum 31. Oktober ist die Stornierung für die Ferienangebote in **den Osterferien, den Pfingstferien und den Sommerferien des Folgejahres einschließlich einzelner unterrichtsfreier Tage** in diesem Zeitraum kostenfrei. Danach wird bei Stornierung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Stornierungen (beginnend fünf Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung) oder bei Nichterscheinen zu Beginn der Ferienbetreuung, auch aus gesundheitlichen Gründen, ist das volle Entgelt zu entrichten.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund für die Stadt Karlsruhe liegt insbesondere vor:

- bei einem Zahlungsrückstand von zwei oder mehr Monaten,
- wenn das SEPA-Mandat erlischt,

Stadt Karlsruhe
Schul- und Sportamt
Blumenstraße 2 a, 76133 Karlsruhe

- wenn Schüler*innen sich nicht in die Gruppe einfügen können oder wiederholt Verhaltensweisen aufweisen, die die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen.

8. Kommunikation

Die Kommunikation im Rahmen des Anmeldeverfahrens, insbesondere Platzzusagen, Platzabsagen sowie weitere verfahrensrelevante Informationen, erfolgt ausschließlich über die Online-Plattform.

9. Entgelte

Die Höhe des Entgelts für die Ferienbetreuung wird vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beschlossen. Die Entgelte sind dem aktuellen Entgeltblatt zu entnehmen. Wenn sich in der Ferienwoche (ein) Feiertag(e) befindet, verringern sich die jeweiligen Kosten pro Tag um 20 Prozent. Brückentage/einzelne schulfreie Tage können tageweise gebucht werden. Pro Tag sind 20 Prozent des Wochenpreises zu bezahlen.
Das Entgelt ist 5 Wochen im Voraus zur Zahlung fällig.

10. Aufsicht/Haftung

Während der Betreuungszeit besteht für die Schüler*innen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Aufsichtspflicht durch die Betreuungskräfte erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung einschließlich der Ausflüge und Spaziergänge. Sie beginnt mit der Übernahme der Schüler*innen durch die Betreuungskräfte in den Betreuungsräumen und endet unmittelbar mit dem Verlassen der Räume durch die Schüler*innen am Ende der Betreuungszeit. Für den Weg zu den Betreuungsräumen und für den Heimweg wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch dann, wenn die Schüler*innen vor dem Ende der Betreuungszeit nach Hause gehen dürfen. Schüler*innen, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Für Schüler*innen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder nicht erscheinen, wird keine Verantwortung übernommen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Die Stadt Karlsruhe haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenstände der Schüler*innen. Für Schäden, die von Schüler*innen verursacht werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Datenschutz

Die Stadt Karlsruhe verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht, soweit es sich nicht um steuerrechtliche Daten nach der Abgabenordnung handelt, für die gesetzliche Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren zu beachten sind.
Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.karlsruhe.de/Datenschutz.

12. Anerkennung

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrags werden diese Vertragsbedingungen inklusive Entgeltblatt verbindlicher Vertragsbestandteil.

Stadt Karlsruhe
Schul- und Sportamt
Blumenstraße 2 a, 76133 Karlsruhe

Entgelte für die Ferienbetreuung an öffentlichen Grundschulen der Stadt Karlsruhe ab dem Schuljahr 2027/28

Die Stadt Karlsruhe erhebt für den Besuch der Ferienbetreuung folgende Entgelte:

Ferienbetreuung inkl. Mittagessen	pro Ferienwoche	Hinweis	Buchbarer Umfang
Entgelte	125,00 Euro/Woche inkl. Mittagessen	Wenn sich in der Ferienwoche (ein) Feiertag(e) befindet(n), verringern sich die Entgelte um 20 Prozent pro Tag.	max. 10 Wochen

Finanzielle Unterstützung

Für die Ferienbetreuung kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ein Zuschuss von bis zu 180 Euro pro Jahr und pro Kind gewährt werden. Der Antrag kann direkt bei der Sozial- und Jugendbehörde, Ernst-Frey-Straße 10, 76135 Karlsruhe, 0721/ 133- 5415, www.karlsruhe.de/soziale, gestellt werden.

Zusätzlich wird der Karlsruher Kinderpass bei der Berechnung der Kosten berücksichtigt. Hierzu gibt es Informationen beim Jugendfreizeit- und Bildungswerk, Bürgerstr. 16 (Röckl-Passage), 76133 Karlsruhe, 0721 / 133 - 5671, www.jfbw.de.